



Veröffentlichung gemäß § 119 Abs 9 BörseG 2018 iVm §§4 und 5 VeröffentlichungsV 2018

ANDRITZ AG beschließt Verwendung von 42.062 Stück eigener Aktien

Der Vorstand der ANDRITZ AG (die **“Gesellschaft”**) hat am 27. April 2026 beschlossen, unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre analog § 153 Abs 4 iVm 159 Abs 2 Z 3 AktG und vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats sowie der Veröffentlichung dieser Mitteilung zur beabsichtigten Verwendung, eine Lieferung eigener Aktien an Mitarbeiter der ANDRITZ AG und der ANDRITZ HYDRO GmbH auf Basis des allgemeinen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms durchzuführen.

Die Lieferung von zugeteilten Aktien der Gesellschaft an die Mitarbeiter soll voraussichtlich am 13. Mai 2026 erfolgen.

Die Gesellschaft wird die Lieferungsverpflichtung aus dem Bestand eigener Aktien bedienen. Die Details zur Verwendung eigener Aktien werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.andritz.com/group-de/investor-relations/aktie/aktienverkauf-aktienrueckkauf> veröffentlicht.

Die Details zur Verwendung eigener Aktien in Erfüllung der Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 6 und 7 Veröffentlichungsverordnung 2018 werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.andritz.com/group-de/investor-relations/aktie/aktienverkauf-aktienrueckkauf> (Deutsch) und <https://www.andritz.com/group-en/investors/share/sale-and-buy-back-of-shares> (Englisch) veröffentlicht.

Verwendung eigener Aktien:

Tag des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung nach § 65 Abs. 1 Z 8 AktG: 26. März 2026.

Beginn und voraussichtliche Dauer der Verwendung: Voraussichtlich am 13. Mai 2026.

Aktiengattung: Inhaberaktien (ISIN AT0000730007)

Beabsichtigtes Volumen der Veräußerung: 42.062 Stück eigene Aktien der ANDRITZ AG (rund 0,0404% des Grundkapitals der ANDRITZ AG)

Preis je Aktie (höchster/niedrigster Preis): EUR 63,18 pro Aktie (Schlusskurs vom 17. April 2026 von EUR 70,20 abzüglich 10% Ermäßigung je Aktie)

Art der Veräußerung: Außerbörslich (Direktlieferung an die jeweiligen Mitarbeiter)

Zweck der Veräußerung: Einsatz der eigenen Aktien für gesetzlich vorgesehene Zwecke und Zwecke gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG

Allfällige Auswirkungen der Veräußerung auf die Börsenzulassung der Aktien: Keine.